

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung
Grenzwerte
Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur:	bis 35°C
1.2	pH-Wert:	6,5 – 10
1.3	absetzbare Stoffe: (soweit nicht bereits durch § 6 Abs. 4 ausgeschlossen) In besonderen Fällen:	10 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit 1 ml/l

2. Grenzwerte für besondere Parameter Wenn die zu § 57 WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.

2.1	verseifbare Öle und Fette als Petrolätherextrakt:	100 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe:	
2.2.1	direkt abscheidbar:	50 mg/l DIN EN ISO 9377-2 – H 53 beachten
2.2.2	gesamt (DIN EN ISO 9377-2):	20 mg/l
2.2.3	organische halogenfreie Lösemittel:	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar bestimmt als TOC entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
2.2.4	halogenierte Kohlenwasserstoffe: (Berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	1 mg/l
2.2.4.1	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe:	0,1 mg/l

(Summe Trichlorathan, Trichlorethen, 1.1.1 Trichlorethan, Dichlormethan
berechnet als organisch gebundenes Chlor)

2.2.4.2	BTX:		50 µg/l
2.3	halogenfreie Phenole: (Berechnet als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe:		
2.4.1	Anionen:		
	Sulfat:	(SO ₄)	600 mg/l
	Phosphat:	(PO ₄)	50 mg/l
	Fluorid:	(F)	50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar:	(CN)	0,2 mg/l
	Cyanid, gesamt:	(CN)	1 mg/l
	Nitrit:	(NO ₂)	10 mg/l
	Sulfid:	(S)	2 mg/l*
	Freies Chlor:	(Cl ₂)	0,5 mg/l
2.4.2	Ammonium: und Ammoniak:	(NH ₄) (NH ₃)	100 mg/l*
2.4.3	Kationen:		
	Arsen:	(As)	0,1 mg/l
	Barium:	(Ba)	2 mg/l
	Blei:	(Pb)	0,5 mg/l
	Chrom gesamt:	(Cr)	0,5 mg/l
	davon Chromat:	(Cr-VI)	0,1 mg/l
	Kupfer:	(Cu)	1 mg/l
	Nickel:	(Ni)	0,5 mg/l
	Selen:	(Se)	1 mg/l
	Zink:	(Zn)	2 mg/l
	Silber:	(Ag)	1 mg/l
	Zinn:	(Sn)	2 mg/l
	Cadmium ges.:	(Cd)	0,1 mg/l**
	Quecksilber:	(Hg)	0,05 mg/l**

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

4. Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.

5. Gase:

Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefel-dioxyd, usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. Geruch:

Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage.

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

Eine Abweichung von den Grenzwertfestsetzungen, insbesondere durch höhere Anforderungen und Schmutzfrachtbegrenzungen, sowie die Grenzwerte nach CSB und BSB₅ werden im Einzelfall durch die Stadt festgesetzt.